

Wahlbekanntmachung für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Haselünne

Gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Haselünne folgende Wahlbekanntmachung erlassen:

1. Wahltag

Die Direktwahl findet am 26.05.2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 16.06.2019, ebenfalls in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

2. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 45 b Abs. 4 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 08.04.2019, 18:00 Uhr, bei der Wahlleitung der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne einzureichen (§ 45 a i.V.m. § 21 Abs. 2 NKWG).

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl müssen in Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu weise ich insbesondere auf die Bestimmungen des § 45 d, 45 a i.V.m. § 21 ff. NKWG sowie des § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit geltenden Fassung hin.

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz wählbar ist.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach § 45 d Abs. 3 Satz 1 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

4. Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für die Direktwahl muss außerdem gem. § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei Wahlvorschlägen folgender Parteien und Wählergruppen sind diese Unterstützungsunterschriften jedoch gem. § 45 d Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Alternative für Deutschland (AfD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

5. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 4 genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl entsprechend § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 25.02.2019 dem Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Haselünne, den 02.01.2019

Stadt Haselünne
Der Stadtwahlleiter
Pohlmann